

Chapeau, Europaparlament!

Man erinnert sich ihrer allenfalls noch aus Anfängervorlesungen, längst der Rechtspolitik abhanden gekommen: der klassischen Prinzipien freiheitlicher europäischer Strafrechts-traditionen. Schon vor Lissabon war die Strafrechtssetzung der Europäischen Union vornehmlich von Zweckverfolgung motiviert. Dieser utilitaristische Ansatz hat sich zumeist ungebrochen im Herangehen an die mit dem Vertrag von Lissabon gewonnene eigene und originäre Gesetzgebungskompetenz fortgesetzt. Die Kommission beschreibt in ihrer Mitteilung zur europäischen Strafrechtspolitik September 2011 Strafrecht vor allem als Mittel zur *Gewährleistung der wirksamen Durchführung der EU-Politik* bis hin zu der Überlegung, *wie das Strafrecht durch die Unterstützung der Bekämpfung der Wirtschafts- und Finanzkriminalität zur Konjunkturbelebung (sic!) beitragen kann*. Wie auch anders? Auch die nationale Gesetzgebung scheint primär an Tagesaktualitäten und politischen Opportunitäten orientiert.

Erfreulich klare und erfrischend offene Worte findet jetzt das Europäische Parlament. In seinem mit überwältigender Mehrheit am 22.05.2012 angenommenen Bericht über einen EU-Ansatz zum Strafrecht geißelt es die *momentane Fragmentierung und teilweise schlechte Qualität der Strafrechtsvorschriften der EU* sowie eine *symbolische und an abschreckender Wirkung* orientierte Strafrechtssetzung der Union. Es stellt dem die Forderung nach einem einheitlichen Ansatz einer kohärenten und konsistenten Strafrechtspolitik unter strenger Wahrung der klassischen Grundsätze des materiellen Strafrechts gegenüber, die sämtlich und zumeist noch in ihrer lateinischen Version Erwähnung finden. Manchem Strafrechtslehrer wird das Ohr geklungen haben. Es findet sich hier fast alles, an das schon das *Manifest zur Europäischen Kriminalpolitik* einige von ihnen erinnert.

Und doch: So sehr er auch zu loben ist, der Bericht erscheint zu kurz gesprungen. Ihm fehlt die Präzision und Bestimmtheit im verfahrensrechtlichen Pendant. Zwar wird die Unschuldsvermutung ebenso betont wie die *Notwendigkeit, Mindestnormen zum höchstmöglichen Schutz von Verdächtigen und Beschuldigten in Strafverfahren festzulegen*. Diese konkret zu bezeichnen und einzufordern, unterlässt er aber leider. Gerade angesichts der aktuellen Schiefelage der Strafrechtssetzung der Union hätte man nur allzu gern das Verlangen nach förmlicher Gewährleistung der Prinzipien von *Waffengleichheit, fair trial* und *nemo-tenetur* gelesen und gehört. Während der europäische Gesetzgeber nämlich munter Straftatbestände formuliert, Mindesthöchststrafen festlegt und Strafverfolgungsinstrumente zur Verfügung stellt, stockt der Karren bei den Beschuldigtenrechten. Nach dem Scheitern der Formulierung von Mindeststandards (wieso eigentlich *Mindeststandards*?) zeigt auch die Umsetzung der sog. *Roadmap* des Rates vom November 2009 eine deutliche Unwucht. Ihr Filetstück, *Maßnahme C* zum Rechtsbeistand, wird zerfleddert und blockiert, obschon die Prozesskostenhilfe im Kommissionsvorschlag gar nicht erst mehr auftaucht.

Der Tatbestand kann noch so schlimm, die Strafe noch so moderat sein, unerträglich ist, wenn sie willkürlich daher kommt. Sind Form und Verfahren Feinde der Willkür und Schwestern der Freiheit, so bedarf es zu allererst der Form und der Verfahrensrechte; sodann mag sich der europäische Gesetzgeber dem materiellen Strafrecht und seiner Durchsetzung widmen. Um im Bild zu bleiben: Der Karren fährt vor die Wand, wird die Gebrauchsanweisung erst nachgeliefert.

Rechtsanwalt Carl W. Heydenreich, Bonn.